

Grundstücksübertragungs- und Geschäftsanteilskaufvertrag vom 26. Juni 2000

Teil C, § 6 Abs. 4 (Betriebsverpflichtung)	„Die WAK GmbH verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, daß der Betrieb der Krankenhäuser Bad Schwalbach und Idstein sowie des Kreisaltenzentrums durch die Beste Grüße entsprechend des dieser Urkunde als <u>Anlage 2</u> beigefügten Vertrages über die Gewährleistung der Krankenhausversorgung durchgeführt wird.“
Teil B, § 5 Abs. 4 (Auslassungsvormerkung)	„Die BG bewilligt und beantragt zur Sicherung des Rückübertragungsanspruches gemäß § 10 des Gewährleistungs-Vertrages die Eintragung einer Rückkauflassungsvormerkung an den übernommenen Grundstücken zu Gunsten des Rheingau-Taunus-Kreises.“

Vertrag über die Gewährleistung der Krankenhausversorgung vom 26. Juni 2000

§ 1 (Grundsatz)	„Die WAK als Alleingesellschafterin der BG verpflichtet sich gegenüber dem Kreis, die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung in den Kreisteilen Untertaunus durch die Kreiskrankenhäuser Bad Schwalbach und Idstein dauerhaft sicherzustellen (§ 3 des Hessischen Krankenhausgesetzes - HKHG -).“
§ 2 (Bettenbedarfsplan Hessen)	„ (...). Die WAK sichert zu, beide Häuser dauerhaft mit der entsprechenden Planbettenzahl nach jeweils gültigem Bescheid des zuständigen Ministeriums zu führen.“
§ 6 (Rechtsnachfolge)	„Die BG und die WAK verpflichten sich, im Falle einer ganzen oder teilweisen Veräußerung von Gesellschaftsanteilen und von Umwandlungen die jeweiligen Rechtsnachfolger und Rechtsinhaber ihrerseits rechtsverbindlich zu verpflichten, in den vorliegenden Vertrag gegenüber dem Kreis einzutreten und die Wirksamkeit einer Veräußerung / Umwandlung hiervon im Sinne einer aufschiebenden Bedingung abhängig zu machen. Dies gilt auch für den Fall, daß der Betrieb oder das Management auf einen Dritten übertragen wird.“
§ 10 (Kündigung)	<p>„Der Vertrag kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.</p> <p>Als wichtiger Grund gelten u. a. ein Verstoß gegen § 1 und § 6 und die drohende Insolvenz der WAK.</p> <p>Der Kündigung ist eine schriftliche Aufforderung durch den Kreis voranzugehen, in der angekündigt wird das Vertragsverhältnis zu beenden. Die Gründe sind im Einzelnen anzugeben. (...)</p> <p>Im Fall der Beendigung des Vertragsverhältnisses ist die WAK verpflichtet, ihren Gesellschaftsanteil an der BG an den Kreis zurück zu übertragen und unverzüglich die Geschäftsführung an eine vom Kreis genannte Person abzugeben und ihre Bestellung zu veranlassen. (...).“</p>

Anlage 1